

ÄNDERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

zwischen

1. der DWS Group GmbH & Co. KGaA (entstanden durch die formwechselnde Umwandlung der DWS Group SE, vormals firmierend unter Deutsche Asset Management Holding SE, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 105926) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111128,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der DWS International GmbH (vormals firmierend unter Deutsche Asset Management International GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 23891,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

- (A) Mit der im Juni 2019 in Kraft getretenen Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) hat der Gesetzgeber neue Anforderungen in Bezug auf die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital (CET 1) im Falle des Bestehens von Ergebnisabführungsverträgen definiert;
- (B) Die Organträgerin und die Organgesellschaft (nachfolgend die „Parteien“) haben am 04. Mai 2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen;
- (C) Die Parteien beabsichtigen, den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die Anforderungen der Neufassung des Art. 28 Abs. 3 der Kapitaladäquanzverordnung anzupassen;
- (D) Neben der Vornahme zweier redaktioneller Berichtigungen in § 1.1 soll die Organgesellschaft künftig ohne Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der

gesetzlichen Rücklagen einstellen können, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist;

(E) Außerdem beabsichtigen die Parteien, den Vertrag in der Weise abzuändern, dass eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ebenso wie eine ordentliche Kündigung nur noch zum Ende eines Wirtschaftsjahres, also mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres, erfolgen kann;

(F) Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Hiermit ändern die Parteien den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie folgt ab:

a) In § 4 werden die Worte „mit Zustimmung der Organträgerin“ ersatzlos gestrichen.

b) § 5.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendertag zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

Im Übrigen gilt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus dem Jahr 2017 inhaltlich unverändert fort.

Der sich unter Berücksichtigung der vorstehend vereinbarten Änderungen ergebende zukünftige Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ergibt sich unbeschadet des nachfolgenden § 2 aus der beigefügten **Anlage A** (Reinfassung des neuen Wortlauts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) und **Anlage B** (Vergleichsversion zum bisherigen Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags).

§ 2 Wirksamwerden

Dieser Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll

diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 21. August 2020

DWS Group GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die einzige persönlich haftende Gesellschafterin
DWS Management GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 109865)

Dr. Asoka Wöhrmann

Frank Grunwald

Frankfurt am Main, den 21. August 2020

DWS International GmbH

Dr. Matthias Liermann

Harald Rieger

Anlage A (Reinversion des neuen Wortlauts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der DWS Group GmbH & Co. KGaA (entstanden durch formwechselnde Umwandlung der DWS Group SE, vormals firmierend unter Deutsche Asset Management Holding SE, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 105926) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111128,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der DWS International GmbH (vormals firmierend unter Deutsche Asset Management International GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 23891,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

§ 1 LEITUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Organträgerin wird die nach dem KWG und KAGB bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der

Organgesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Organträgerin wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG oder KAGB auferlegten Pflichten verstoßen würde(n).

- 1.2 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die Organträgerin wird der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
- 1.3 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 BILDUNG VON RÜCKLAGEN

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 5 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung) – rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.
- 5.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2022, bzw., falls der Vertrag erst nach dem 31.12.2018 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der

Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

- 5.4 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendertag zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft gesehen werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Anlage B (Vergleichsversion zum bisherigen Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags):

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der DWS Group GmbH & Co. KGaA (entstanden durch die formwechselnde Umwandlung der DWS Group SE, vormals firmierend unter Deutsche Asset Management Holding SE, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 105926) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111128105926,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der DWS International GmbH (vormals firmierend unter Deutsche Asset Management International GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 23891,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

§ 1 LEITUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin

der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Organträgerin wird die nach dem KWG und KAGB bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der Organgesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Organträgerin wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG oder KAGB auferlegten Pflichten verstoßen würde(n).

- 1.2 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die Organträgerin wird der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
- 1.3 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 BILDUNG VON RÜCKLAGEN

Die Organgesellschaft kann ~~mit Zustimmung der Organträgerin~~ Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 5 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung) – rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.

5.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2022, bzw., falls der Vertrag erst nach dem 31.12.2018 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

5.4 Dieser Vertrag kann ~~jederzeit mit sofortiger Wirkung~~ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendertag zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft gesehen werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.